

## Rechtliche Informationen zur Eheschließung mit Auslandsbeteiligung

### Anmeldung der Eheschließung

Damit die Ehe geschlossen werden kann, ist sie von den Verlobten zuvor anzumelden.

Für die Anmeldung der Eheschließung ist das Standesamt des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Sofern beide Verlobte unterschiedliche Aufenthalte haben, können sie wählen, bei welchem Standesamt die Eheschließung angemeldet werden soll. Falls beide Verlobte im Ausland leben, ist für die Anmeldung das Eheschließungsstandesamt zuständig.

Die Anmeldung kann mündlich durch Vorsprache oder schriftlich erfolgen.

Erst mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (und einer Terminbestätigung) ist die Eheschließung verbindlich.

### Ehevoraussetzungen

Jeder der Eheschließenden unterliegt den Ehevoraussetzungen des Staates, dem die Person angehört. Nach deutschem Recht darf die Ehe nur eingehen, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Falls man zuvor verheiratet war, muss eine Vorehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst sein. In der Verwandtschaft dürfen voll- und halbbürtige Geschwister nicht die Ehe schließen und Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Wer durch Annahme als Kind (Adoption) in gerader Linie miteinander verwandt sind, darf nicht die Ehe schließen. Blutsverwandte Geschwister dürfen auch nach Annahme eines von Ihnen nicht die Ehe schließen. Sog. Adoptivgeschwister dürfen nach Befreiung durch das Familiengericht die Ehe schließen

Nach dem Recht anderer Staaten können die Eheverbote in der Verwandtschaft auch weitere Grade umfassen, wie das Eheverbot zwischen Onkel, Tante, Nichte und Neffe, Großonkel, Großtante, Cousin und Cousine usw. Ebenfalls kann auch eine Schwägerschaft zu einem Eheverbot führen.

Es ist ebenfalls vom Standesamt zu prüfen, ob Vorehen sowohl für den deutschen Rechtsbereich als auch für den Staat, dem ein Ehegatte angehört, wirksam geschieden wurde. Hierfür werden auch Unterlagen bezüglich der Eingehung und der Auflösung der Vorehen eines jeden Verlobten benötigt.

### Kinder

Sofern gemeinsame Kinder vorhanden sind, erwerben die Eltern, sofern nicht bereits eine Sorgeerklärung abgegeben wurde, die gemeinsame Sorge mit der Eheschließung. Falls die Eltern einen Ehenamen bestimmen, erstreckt sich dieser auf ein Kind für das das deutsche Namensrecht maßgeblich ist und das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei älteren Kindern ist eine sog. Anchlussklärung erforderlich. Bis zum vierzehnten Lebensjahr können die Eltern es als gesetzlicher Vertreter erklären; Kinder die älter sind, können die Erklärung nur selbst abgeben und bedürfen (bei Minderjährigkeit) der Zustimmung der Eltern.

### Anzeigepflichten

Eine in Deutschland geschlossene Ehe ist grundsätzlich auch im Ausland wirksam. Es bestehen jedoch unterschiedliche Anzeigepflichten. Daher wird dringend empfohlen, eine in Deutschland geschlossene Ehe zeitnah bei den Behörden des Heimatstaates zu melden. Hierfür wird generell eine mehrsprachige Eheurkunde ausgestellt.

Falls die Heimatbehörden eine Apostille auf der Eheurkunde benötigten, erhalten Sie die bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

<https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/apostillen-und-beglaubigungen>

### Dolmetscher bei Trauungen

Falls einer der Eheschließenden nicht ausreichend deutsch spricht, ist noch ein Dolmetscher erforderlich. Dies kann in der Regel eine Person sein, die beide Sprachen versteht und einen Ausweis vorlegen kann. Das Mitbringen einer solchen Person ist Sache der Eheschließenden

In keinem Fall dürfen die Verlobten gleichzeitig als Dolmetscher tätig werden!

## **Namensrecht**

Jede Person unterliegt grundsätzlich dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Das ist ebenfalls für die Namensführung in der Ehe zu beachten. Manche Staaten verweisen dabei auf den Wohnsitz, sodass deutsches Recht maßgeblich sein könnte.

Ob eine gewünschte Namensführung nach dem jeweiligen möglich ist, klärt das Standesamt mit Ihnen nach Eingang der Unterlagen zur Anmeldung der Eheschließung. Tragen Sie zunächst die gewünschte Namensführung in den Antragsvordruck ein.

Falls das maßgebliche Recht die gewünschte Namensführung nicht vorsieht, kann auch deutsches Recht für den Namen in der Ehe gewählt werden, sofern einer der Eheschließenden im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es ist jedoch zu beachten, dass in diesem Fall eine in Deutschland erklärte Namensführung in der Ehe möglicherweise vom Heimatstaat nicht anerkannt wird.

### **Regelung nach deutschem Recht (§ 1355 BGB)**

- 1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.
- (2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten bestimmen.
- (3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.
- (4) Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben wird, und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.
- (5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.